



ENTWURF

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
C2/3 – Multilaterale und EU-Handelspolitik
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	EU-GSt/De/Pr/Fu	Éva Dessewffy	DW 12711DW 142711	17.10.2017

Oliver Prausmüller

Vorschläge der Kommission für ein Mandat für Handelsabkommen mit Australien und Neuseeland

Die Kommission hat am 13. September eine Reihe von Themen im Rahmen des sog Trade Package vorgestellt. Auch das Vorhaben, ein Handelsabkommen mit Australien und Neuseeland abzuschließen ist darin enthalten. Die Bundesarbeitskammer (BAK) verweist auf ihre umfassende Stellungnahme vom 27.11.2015 zur Kommissionsmitteilung „Trade for All“, die in weiten Teilen auf die Themen des Trade Package zutreffen. Im Hinblick auf die Verhandlungen mit Australien und Neuseeland sind folgende Aspekte zu berücksichtigen.

Zusammenfassung

Nachhaltigkeitskapitel: Die Voraussetzung für das vorläufige bzw endgültige Inkrafttreten von Handelsabkommen ist die Ratifikation, Umsetzung und Anwendung aller acht ILO-Kernarbeitsnormen durch alle Vertragspartner. Jedes Nachhaltigkeitskapitel hat bei Verletzung dieser Normen nach Ausschöpfung der vorgesehenen Maßnahmen effektive Sanktionen zu ermöglichen. Die Strafzahlungen sollten zur Behebung von Missstände verwendet werden. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum „Non paper of the Commission services on Trade and Sustainable Development (TDS) chapters in EU Free Trade Agreements“.

Regulierungskooperation: Das Vorsorgeprinzip nach EU-Recht ist explizit zu verankern. Der Anwendungsbereich muss genau definiert und eingegrenzt werden. Es ist sicherzustellen, dass bestehende Schutzniveaus nicht gesenkt werden. Auszunehmen sind alle Regelungen sensibler Schutzinteressen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, KonsumentInnen (insbesondere der Datenschutz), Arbeitsstandards und Umwelt. Zusätzlich sind explizite Ausnahmen von bestimmten Sektoren wie dem Chemikalien-, Pharmaprodukte- oder Lebensmittelbereich und von bestimmten sensiblen Regulierungsthemen, beispielsweise gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Hormone, Antibiotika oder veterinäre Angelegenheiten, erforderlich. Die BAK lehnt Konsultationen in transnationalen Gremien mit nicht näher definierten Stakeholdern über einen uneingeschränkten Regulierungsbestand ab.

Handel mit Dienstleistungen: Die BAK fordert eine verlässliche Eingrenzung der Verhandlungsrichtlinien: Weder wird darin ein frühzeitiger Ausschluss sensibler Dienstleistungsbereiche garantiert (wie z.B. von Leistungen der Daseinsvorsorge) noch wird einer Verschlechterung von Verhandlungsstandards vorgebeugt (wie z.B. durch eine umfassende Festlegung auf einen Positivlistenansatz für allfällige Verpflichtungen). Die BAK spricht sich zudem für eine umfassende Absicherung von arbeits-, sozial-, einkommensrechtlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen sowie des Zielland- und Günstigkeitsprinzips aus. Der Fokus ist vorrangig auf Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Verwaltung und Justiz zu legen und von weiteren Liberalisierungen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitskräfte (sogenannte mode IV) Abstand zu nehmen. Angesichts der angestrebten Verhandlungen zu erweiterten Disziplinen für innerstaatliche Regulierung wird ein sog. „Notwendigkeitstest“ zurückgewiesen und stattdessen eine umfassende Sicherstellung hoch qualitativer sozialer, arbeits-, konsumenten- und datenschutzrechtlicher, umwelt- und demokratiepolitischer Standards gefordert.

Öffentliche Beschaffung: Eine stärkere Liberalisierung der internationalen Beschaffungsmärkte wird als problematisch eingestuft. Öffentliche Dienstleistungen sowie Aufträge und Konzessionen im Versorgungsbereich sind vom Abkommen jedenfalls auszuklammern. Vor allem ist auch von der bereits im Zusammenhang mit TTIP forcierten Aufnahme von Verpflichtungen im Bereich „Public-Private-Partnerships“ (PPP) frühzeitig Abstand zu nehmen. Gerade auch im Gefolge der Wirtschaftskrise und internationaler Klimaschutzverpflichtungen ist es eine wesentliche Aufgabe der öffentlichen Hand, eine nachhaltige Ausrichtung des öffentlichen Beschaffungswesens zu stärken. Diese muss sich an höchsten umwelt- und sozialpolitischen Standards orientieren sowie eine Einhaltung von internationalen Vorgaben zum Schutz von ArbeitnehmerInnen zur Voraussetzung haben.

1. Allgemeine Bewertungen:

Laut den Vorschlägen Verhandlungsrichtlinien (Australien: COM (2017) 472 und Annex, Neuseeland: COM(2017) 469 final und Annex) zählen die Liberalisierung bzw gegenseitige Öffnung der Märkte für Waren- und Dienstleistungen, Direktinvestitionen (nicht jedoch Investitionsschutz), öffentliche Auftragsvergaben und geistige Eigentumsrechte zu den Zielen der beiden Handelsabkommen der EU mit Australien und mit Neuseeland. Die BAK konzentriert sich im Folgenden auf die Mandatsinhalte Regulierungskooperation, Dienstleistungshandel und öffentliche Auftragsvergabe. In Bezug auf das Kapitel über nachhaltige Entwicklung verweisen wir insbesondere auf unsere aktuelle Stellungnahme zum „Non paper of the Commission services on Trade and Sustainable Development (TDS) chapters in EU Free Trade Agreements“.

Bedauerlicherweise liegt keine hinreichende **Folgenabschätzung** vor. Sie soll laut Mandatsvorschlag erst zu einem späteren, nicht genannten Zeitpunkt vorgelegt werden. Die **Nachhaltigkeitsprüfung** soll ebenfalls in Angriff genommen werden und erst zur Paraphierung des Abkommens vorliegen. Damit fehlen wesentliche Grundlagen für eine seriöse Einschätzung, womit unsere diesbezügliche Kritik weiterhin aufrecht bleibt.

Aus der übermittelten **Kurzfassung der Folgenabschätzung** der Kommission¹ für beide Handelsabkommen zusammen geht hervor, dass lediglich ein **langfristiger BIP-Effekt von 0,02 % zu erwarten wäre**. Wie wir bereits wiederholt dargetan haben, ist dieses Ergebnis aus mehrfachen Gründen anzuzweifeln. Für die ökonomische Folgenabschätzung werden allgemeine Gleichgewichtsmodelle angewandt, die modellinhärent nur kurzfristige Arbeitslosigkeit zulassen, soziale Anpassungskosten für Administration, KonsumentInnen, Unternehmen, insbesondere KMUs, die durch geänderte Regulierungen entstehen, unberücksichtigt lassen. Ebenso werden Umschulungskosten wie zusätzliche Arbeitslosenunterstützung, Umstellungskosten usw. nicht betrachtet. Darüber hinaus leidet das Modell an tendenzieller Unterbewertung der Importe und des Entfalles der Zölle. Völlig offen sind ferner die Kosten, die für die Öffentlichkeit aus dem Abbau der Regulierungsunterschiede zu erwarten sind. In der Zusammenfassung wurde außerdem nicht auf die negativen Umlenkungseffekte auf den bisher wichtigsten EU-Binnenmarkt eingegangen. (Unsere ausführliche Kritik an den gebräuchlichen Gleichgewichtsmodellen entnehmen Sie der oben angeführten Stellungnahme zu „Trade for All“.)

Schließlich wäre aber auch ein langfristig kumulierter BIP-Effekt von 0,02 % kein starkes Argument für den wirtschaftlichen Nutzen. Das ist ein viel zu geringer ökonomischer Effekt um die erheblichen Risiken, die beispielsweise durch eine potenzielle Deregulierung aufgrund der Regulierungskooperation oder der möglichen Liberalisierung der Dienstleistungen einhergehen, außer Acht zu lassen.

Die von der Kommission beauftragte Folgenabschätzung geht weiters von „*etwas höheren Treibhausgasemissionen (CO₂) ... (Anstieg von 0,38 % in Australien, 0,64 % in Neuseeland und 0,04 % in der EU) bei einem Rückgang im Rest der Welt, was global und langfristig gesehen einem marginalen Anstieg entspräche*“ aus. Dies steht im Widerspruch zu den Allgemeinen Prinzipien in den Verhandlungsrichtlinien, wo eine Verpflichtung zum Schutz der Umwelt verankert werden soll.

Wie schon bei CETA und TTIP rechnen die StudienautorInnen der Zusammenfassung der Folgenabschätzung in einzelnen Sektoren durch die Liberalisierung des Handels mit einer gewissen „**Übergangsarbeitslosigkeit**“. Genauere Angaben fehlen jedoch.

Das Verhandlungsmandat zu Australien sowie Neuseeland sieht keinen **Investitionsschutz** vor. Dies ist offensichtlich der neuen handelspolitischen Architektur, die die Europäische Kommission verfolgt, geschuldet. Die BAK weist dennoch in Hinblick auf allfällige separate bilaterale Investitionsschutzabkommen darauf hin, dass sie sich konsequent gegen den privilegierten Eigentumsschutz für ausländische InvestorInnen ausgesprochen hat. Insbesondere ist eine Ausweitung der Sonderschiedsgerichtsbarkeit für multinationale Konzerne vehement abzulehnen. Es besteht keine Notwendigkeit für ein solches Gericht schon gar nicht zwischen entwickelten Rechtsstaaten wie den Mitgliedstaaten der EU und Australien bzw Neuseeland.

¹ Begleitunterlage SWD (2017) 292 final

Die BAK vermisst in den Mandaten Bestimmungen zur zwingenden Einhaltung des **Vorsorgeprinzips nach EU-Recht**.

Ebenfalls bezweifeln wir – wie bei CETA und TTIP – wie auch maßgebliche Interessenvertretungen, zB der deutsche Bundesverband mittelständischer Wirtschaft², die behaupteten Vorteile für europäische KMU. Der Großteil der KMU produziert vorrangig für regionale Märkte und den EU-Binnenmarkt. Rund 70 % des österreichischen Außenhandels findet mit EU-Ländern, weitere 10 % findet mit anderen europäischen Ländern statt. Die meisten Studien gehen von einem Rückgang des EU-Binnenhandels aufgrund von Handelsabkommen mit Drittstaaten aus. Dieser Rückgang würde vor allem KMU treffen.³

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des zugrundeliegenden umfassende Ansatzes für Handelsabkommen schätzen wir die Risiken, die mit einem Handelsabkommen auf Basis der derzeitigen Verhandlungsrichtlinien einhergehen würden, höher als die Vorteile für ArbeitnehmerInnen, Umwelt und BürgerInnen ein.

2. Die Forderungen der BAK in Bezug auf die Inhalte für ein Handelsabkommen mit Australien und Neuseeland

Zur Regulierungszusammenarbeit

In Bezug auf die von der Kommission vorgeschlagene Regulierungskooperation verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 09.03.2015 zur Regulatorischen Kooperation im Rahmen von CETA und TTIP und auf das von der BAK beauftragte Rechtsgutachten über die Regulierungskooperation zu CETA und TTIP (Stoll et al 2014). Die genannten Kritikpunkte sind ebenso auf die geplanten Handelsabkommen mit Australien und Neuseeland anwendbar. Zusätzlich wollen wir unsere Haltung zu folgenden Aspekten betonen:

Die BAK spricht sich ausdrücklich gegen die von der Kommission vorgesehene Ausgestaltung einer Regulierungszusammenarbeit nach dem Vorbild von CETA aus. Allfälligen **Harmonisierungsvorhaben** und **der gegenseitigen Anerkennung** von Regulierungen steht die BAK prinzipiell kritisch gegenüber, weil sie die Tendenz haben Standards zu senken.

Die BAK vertritt die Ansicht, dass die Beurteilung, welche Gesetze und **Bestimmungen unnötig und belastend** sind, nicht nach rein handelspolitischen Erwägungen oder aus Kostengründen erfolgen darf. Vor allem muss die Beurteilung darüber im Rahmen der etablierten demokratischen Entscheidungsprozesse auf europäischer und mitgliedstaatlicher Ebene erfolgen.

² Siehe Bundesverband der Mittelständischen Wirtschaft unter <https://www.bvmw.de/fileadmin/NewsLetter/Mittelstand-aktuell/ttip-special.html>

³ J. Grumiller. S. Theurl. (Juni 2015). Was bedeutet TTIP für mittlere und kleine Unternehmen? Unter https://www.ttip-stoppen.at/wp-content/uploads/2015/06/KMU_TTIP_Studie_Attac1.pdf

Die BAK fordert deshalb, dass insbesondere auch die zuständigen **Parlamente** umfassend in die Regulierungszusammenarbeit einzubinden sind. Die Rechtsentwicklung darf durch das Abkommen nicht erschwert werden. Es ist jedenfalls zu vermeiden, dass demokratisch gefasste Regelungen nach Inkrafttreten der Handelsabkommen mit Australien bzw Neuseeland abgeändert und die zukünftige Entwicklung von Regulierungen eingeschränkt werden.

Der **Anwendungsbereich** der Regulierungskooperation muss aus Sicht der BAK genau definiert und eingegrenzt werden. Es ist auch sicherzustellen, dass bestehende Schutzniveaus nicht gesenkt werden. **Auszunehmen** sind alle Regelungen sensibler Schutzinteressen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, KonsumentInnen (insbesondere der Datenschutz), Arbeitsstandards und Umwelt. Zusätzlich sind explizite Ausnahmen von bestimmten Sektoren wie dem Chemikalien-, Pharmaprodukte- oder Lebensmittelbereich und von bestimmten sensiblen Regulierungsthemen, beispielsweise gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Hormone, Antibiotika oder veterinäre Angelegenheiten, erforderlich.

Das in der EU angewandte und **im EU-Recht enthaltene Vorsorgeprinzip** muss auch weiterhin angewandt werden und sowohl im Verhandlungsmandat als auch im allfälligen Abkommenstext ausdrücklich verankert werden. Im nordamerikanischen Ansatz des Vorsorgeprinzips reicht beispielsweise die wissenschaftliche Unsicherheit über die Risiken bestimmter Verfahren oder Produkte nicht aus, um Schutzmaßnahmen zu rechtfertigen. Diese erfordern vielmehr, dass bereits ein Schaden eingetreten ist und ein wissenschaftlicher Nachweis über die Schadensursache erbracht wird. CETA und TTIP sehen in diesem Zusammenhang vor, dass Schutzmaßnahmen nur dann ergriffen werden dürfen, wenn diese „kosteneffizient“ sind. Allerdings würde die Beurteilung der Kosteneffizienz selbst mehr wissenschaftlich fundiertes Wissen über Risiken erfordern. Nach den Regeln der **WTO** dürfen Schutzmaßnahmen darüber hinaus **nicht handelsbeschränkender als notwendig** sein und nur **vorübergehend** angewendet werden. Insofern ist eine Unterwanderung europäischer Standards zu befürchten (Kosten-/Nutzenanalysen, wenn zweckmäßig und möglich, Überprüfung bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Verhältnismäßigkeit von Schutzniveau und Maßnahme).

Die BAK lehnt **frühzeitige Konsultationen** über Regulierungen ab. In Kombination mit der Einbeziehung von nicht näher definierten **Interessenvertretungen** in die Ausarbeitung von Regulierungsvorschlägen könnte es zur Einschränkung der Regulierungsentwicklung kommen (Regulatory chill). Daher ist der Begriff der Interessenvertretung zu definieren. Sozialpartner und zivilgesellschaftliche Organisationen müssen entsprechend ihrer gesellschaftlichen Relevanz anerkannt und an den Regulierungsprozessen beteiligt werden.

Zum Handel mit Dienstleistungen

Die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien verabsäumen es, für den Handel mit Dienstleistungen und davon betroffene innerstaatliche Regulierungen verlässliche Eingrenzungen der Reichweite des Verhandlungsmandats vorzunehmen. **Statt einer Überfrachtung braucht es präzise gefasste Verhandlungsrichtlinien**, die den frühzeitigen Ausschluss sensibler Verhandlungsbereiche garantieren (wie z.B. im Bereich von Leistungen der Daseinsvorsorge) sowie einer **Verschlechterung von Verhandlungsstandards vorbeugen** (wie z.B. durch eine

umfassende Festlegung auf einen Positivlistenansatz für allfällige Verpflichtungen im Bereich Dienstleistungen).

Keine Liberalisierung durch die Hintertür

Im Mandat fehlt jedoch eine **Festlegung auf den WTO-basierten GATS-Standardansatz „Positivliste“ für die Verhandlungen im Dienstleistungsbereich**. Diese Festlegung auf den multilateralen Standard-Verhandlungsansatz ist ausdrücklich vorzunehmen. Die rechtlichen Risiken und Einschränkungen für regulatorische Handlungsspielräume, die von einem Negativlistenansatz inklusive seiner Sperrklinken- und Stillhaltekláuseln ausgehen, sind hingegen umfassend auszuschließen. Das bedeutet ua: Die Verpflichtungslisten für Liberalisierungen dürfen nur dort gelten, wo allenfalls eine Verpflichtung ausdrücklich angegeben wird. In keinem Bereich sollen zudem Klauseln eingesetzt werden, die einen Automatismus in Richtung immer mehr Liberalisierung vorsehen. Die fehlenden Festlegungen im Mandat sind umso problematischer, weil die EK zuletzt wiederholt Druck in einzelnen Verhandlungen dafür ausgeübt hat, den Verhandlungsansatz zu wechseln und weitaus offensiver als im Rahmen des GATS vorzugehen. In diesem Zusammenhang wird – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des ausdrücklich aufgenommen Verweis auf die umstrittenen TiSA-Verhandlungen im Verhandlungsmandat – auch die teilweise Anwendung eines Negativlistenansatzes entlang der TiSA-Vorgaben von der BAK entschieden abgelehnt (d.h. ein sog. Hybridansatz: In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass Stillstands- und Sperrklinkenkláuseln im GATS auch nicht in den Verpflichtungslisten für den Bereich „National Treatment“ enthalten sind). **Öffentliche Handlungsspielräume** dürfen vorweg auch **nicht** dadurch **ingeengt** werden, indem sog. „neue Dienstleistungen“ automatisch von Liberalisierungsverpflichtungen erfasst werden.

Öffentliche Spielräume zur Regulierung sichern

Wir verweisen zudem darauf, dass in den Richtlinien verabsäumt wird, dringend notwendige **„Safeguards“ für die Sicherung öffentliche Interessen** bei neu avisierten Verhandlungsbereichen wie zB **„enhanced regulatory disciplines“** und **„domestic regulation“** einzuziehen. Jedenfalls müssen hier frühzeitig die Handlungsspielräume zur Festlegung von **hoch qualitativen sozialen, arbeits-, konsumenten- und datenschutzrechtlichen, umwelt- und demokratiepolitischen Standards** sichergestellt werden (bis hin zu aufwendigeren Prüf- und Zulassungsverfahren). Die Regulierungsautonomie zur Festlegung entsprechender Standards ist unbedingt vor einer überschießenden Auslegung von bereits im GATS- oder TiSA-Zusammenhang äußerst strittigen Kriterien wie zB „not more burdensome than necessary“ und allfälligen **„Notwendigkeitstests“** oder ähnlich ausgerichteten **„Regulierungstests“** zu schützen. Es ist zudem dringend zu empfehlen, die Handlungsspielräume zur Festlegung von wirtschaftlichen Bedarfprüfungen, für Verfahren zu Folgenabschätzungen (z.B. „environmental“ sowie „social impact assessments“) und Zulassungsaufgaben im öffentlichen Interesse gegenüber verschärftem Deregulierungsdruck umfassend abzusichern. Auch in diesem Zusammenhang ist die Verhandlungsführung der Kommission stärker zu binden.

Umfassenden Schutz für Arbeitskräfte garantieren.

Verpflichtungen zu einer **weiteren Liberalisierung im Bereich der temporären grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitskräfte** (sogenannte mode IV) sind von dem Mandat **auszunehmen**. Vielmehr ist der Fokus auf Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Verwaltung und Justiz zu legen, um als Vorbedingung die Einhaltung von geltenden Mindestlöhnen, Arbeitsbedingungen und anderen Arbeitsstandards auf der Basis von arbeits- und sozialrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen zu gewährleisten. Eine fehlende Vollstreckung durch die Vertragsparteien muss zum Gegenstand der Streitschlichtung inklusive Sanktionen gemacht werden können (und gegebenenfalls auch zu einem Aussetzen von Liberalisierungsverpflichtungen berechtigen). Jedenfalls sind hinsichtlich der anzuwendenden arbeits-, sozial-, einkommensrechtlichen bzw kollektivvertraglichen Bestimmungen das **Zielland- und Günstigkeitsprinzip** sowie die Anwendbarkeit der sogenannten „**Labour Clause**“ umfassend zu gewährleisten.

Die Formulierung „nothing in the Agreement should prevent the Parties from applying their national laws, regulations and requirements regarding entry and stay“ verlangt nach einer besseren, effektiveren Verankerung. Dafür ist in den Verhandlungsrichtlinien die Streichung der anschließenden Relativierung „provided that, in doing so, they do not nullify or impair the benefits accruing from the Agreement“ vorzunehmen.

Zudem empfiehlt sich alternativ zB diese Ergänzung: „The sole fact of requiring on a non-discriminatory basis that a service supplier complies with all laws, regulations and collective agreements concerning wages, working and employment conditions and social security shall not be regarded as nullifying or impairing benefits accruing to any Party under the terms of a specific commitment.“

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass es zu keiner Absenkung bezüglich Qualifikationsanforderungen und Personenkategorien im Vergleich zu GATS-Definitionen kommt. Schutzbestimmungen gegenüber Lohn- und Sozialdumping, insbesondere auch im Falle von potentiellen Umgehungsstrukturen, wie zB Scheinselbstständigkeit, müssen effektiv greifen können. Es ist angesichts der fortwährenden Schwierigkeiten bei der diesbezüglichen Rechtsdurchsetzung anzustreben, ein Bekenntnis zur Verhandlung von „effective provisions on administrative enforcement“ zu verankern.

Lückenlose Herausnahme von öffentlichen Dienstleistungen

Es **fehlt** ferner eine **umfassende und eindeutige Ausnahme öffentlicher Dienstleistungen** aus den Verhandlungsrichtlinien. Denn abgesehen vom Ausschluss audiovisueller Dienstleistungen und „in Ausübung hoheitlicher Gewalt“ erbrachter Dienstleistungen (im Sinne von Artikel I:3 GATS) soll demnach kein Bereich im Vorhinein aus dem Geltungsbereich ausgenommen werden. Hingegen wäre es notwendig, hier eine **umfassende a priori-Ausnahme für öffentliche Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich festzuschreiben**. Sie ist auch mit Blick auf die positive Präzedenzwirkung für die Verhandlungsstandards zu anderen sogenannten Abkommen der „neuen Generation“ einzufordern.

Deswegen sollte an dem bereits vorgenommenen, viel zu engen Ausschluss von Dienstleistungen in „Ausübung hoheitlicher Gewalt“ diese Ausnahmeklausel angeschlossen werden: „The agreement will not apply to public services and to measures regulating, providing or financing public services. Public services are activities which are subject to special regulatory regimes or special obligations imposed on services or service suppliers by the competent national, regional or local authority in the general interest. Special regulatory regimes or special obligations include, but are not limited to, universal service or universal access obligations, mandatory contracting schemes, fixed prices or price caps, the limitation of the number or services or service suppliers through monopolies, exclusive service suppliers including concessions, quotas, economic needs tests or other quantitative or qualitative restrictions and regulations aiming at high level of quality, safety and affordability as well as equal treatment of users”.

Dafür kann in den gegebenen Verhandlungsrichtlinien zudem auch beim bislang zu schwachen Verweis auf Protokoll 26 AEUV angeknüpft werden. Eine effektive Ausnahme öffentlicher Dienstleistungen muss insbesondere auch die wiederholt anzutreffenden Versuche der EK berücksichtigen, das Verständnis „schützenswerter“ öffentlicher Dienstleistungen äußerst eng und die Verhandlungsmasse für kommerzielle Interessen möglichst weit zu halten (indem beispielsweise Leistungen der Daseinsvorsorge in Bereichen wie Energie, Post, Verkehr oder Müll- und Abwasserentsorgung davon ausgespart bleiben). Eine derartige Engführung würde jedoch insbesondere auch in Widerspruch zu den Handlungsspielräumen von Städten, regionalen Gebietskörperschaften und nationalen Gesetzgebern stehen, den sektoralen Umfang öffentlicher Dienstleistungen bedarfsorientiert festzulegen.

Kritische Infrastruktur vor Übernahmen schützen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die **Festschreibung von Stillhalteklauseln in Bezug auf Verpflichtungen zum freien Kapitalverkehr zurückzuweisen** ist. Darüber hinaus ist die EK angesichts ihres aktuellen Verordnungsentwurfs für ein Investment Screening dazu aufgerufen, die **notwendigen Handlungsspielräume und Ausnamemöglichkeiten für die Beschränkungen ausländischer Direktinvestitionen im öffentlichen Interesse sicherzustellen**.

Dies gilt Hand in Hand damit auch für die in den Mitgliedstaaten entwickelten Prüf- und Kontrollmechanismen, die die Übernahmen von kritischer Infrastruktur, strategisch wichtigen Unternehmen sowie Leistungen der Daseinsvorsorge und Krisenvorsorge beschränken können sollen. Im österreichischen Zusammenhang ist hier vor allem für eine ausreichende Absicherung von derzeitigen und künftigen öffentlichen Handlungsspielräumen im Sinne des **§25a des Außenwirtschaftsgesetzes** Sorge zu tragen.

Generell ist die Festlegung der Verhandlungsrichtlinien auf Liberalisierungsverpflichtungen, die über das plurilaterale Dienstleistungsabkommen „TiSA“ hinausgehen sollen („**TiSAplus**“), **entschieden zurückzuweisen**. Der Abschluss von TiSA ist mehr als strittig und dem offenen Follow-up zum derzeitigen Einfrieren der Verhandlungen ist nicht vorzugreifen.

Zu Öffentliche Beschaffung und Vergabe

Eine stärkere **Liberalisierung der internationalen Beschaffungsmärkte** ist als problematisch einzustufen. Gerade auch im Gefolge der Wirtschaftskrise und internationaler Klimaschutzverpflichtungen ist es eine wesentliche Aufgabe der öffentlichen Hand, eine nachhaltige Ausrichtung des öffentlichen Beschaffungswesens zu stärken. Diese muss sich an höchsten umwelt- und sozialpolitischen Standards orientieren sowie eine Einhaltung von internationalen Vorgaben zum Schutz von ArbeitnehmerInnen zur Voraussetzung haben (wie sie ua in den ILO-Kernarbeitsnormen, den ILO-Governance-Konventionen wie zB der Labour Inspection Convention, 1947/No. 81 und in den Up-to-date Konventionen wie zB der Labour Clauses (Public Contracts) Convention 1949/No 94 enthalten sind). Die vorherrschende Fixierung auf das Kriterium „Preis“ erweist sich als ungeeignet das internationale Niveau der Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards im Beschaffungswesen zu heben. Die **österreichischen Bestimmungen zu In-house-Vergabe, Möglichkeiten zur interkommunalen Kooperation und zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien** in Vergabeverfahren dürfen keinesfalls unterlaufen werden. Umso wichtiger ist es, dass auch Handlungsspielräume zur Berücksichtigung industrie- und regionalpolitischer Zielsetzung abgesichert werden.

Öffentliche Dienstleistungen sowie **Aufträge und Konzessionen im Versorgungsbereich** sind vom Abkommen jedenfalls **auszuklammern**. Vor allem ist auch von der bereits im Zusammenhang mit TTIP forcierten Aufnahme von Verpflichtungen im Bereich **„Public-Private-Partnerships“ (PPP)** frühzeitig Abstand zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sind im Mandat unbedingt die Verweise auf erweiterte Verhandlungsziele in den Bereichen „state owned enterprises and undertakings with special or exclusive rights operating in the public utilities sector“ sowie die Verweise auf ein „covering commitments for public private partnerships / concessions“ zu streichen.

Zum Nachhaltigkeitskapitel

Die Voraussetzung für das vorläufige bzw endgültige Inkrafttreten von Handelsabkommen ist die Ratifikation, Umsetzung und Anwendung aller acht ILO-Kernarbeitsnormen durch alle Vertragspartner. Jedes Nachhaltigkeitskapitel hat bei Verletzung dieser Normen nach Ausschöpfung aller vorgesehenen Maßnahmen effektive Sanktionen zu verhängen. Die Strafzahlungen sind zur Behebung von Missständen in jenen Branchen/Bereichen einzusetzen, wo sie aufgetreten sind. Wir verweisen auf die oben angeführte Stellungnahme zu „Trade for all“ und auf jene zum „Non paper of the Commission services on Trade and Sustainable Development (TDS) chapters in EU Free Trade Agreements“ vom .16.10.2017.